

GD-Legal | Rechtsanwälte | Lohbachstraße 12 | 58239 Schwerte

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Alexander Neumann u.a.

gegen

Stadt Fröndenberg

15 K 3020/24

nehmen wir zum gegnerischen Schriftsatz wie folgt Stellung:

1. Verfahren

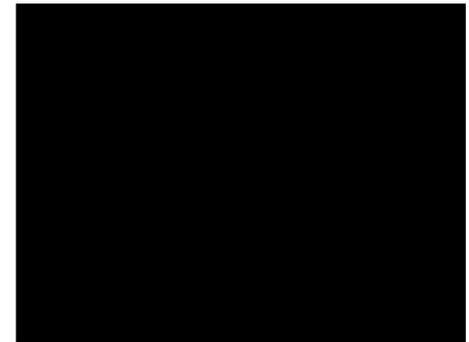
Der Informationsanspruch wurde nicht erfüllt, und zwar unabhängig davon, ob man sich auf § 4 Abs. 1 IFG NRW oder auf § 3 Abs 1 UIG beruft.

Dabei ist es völlig unerheblich, ob der von den Klägern gestellte Antrag einen korrekten Paragraphen zitiert oder nicht. Beide Gesetze sehen zwar formell einen Antrag zur Eröffnung des Verfahrens voraus, allerdings ist das korrekte Zitieren einer Anspruchsgrundlage nicht als materielle Voraussetzung im Gesetzestext vorzufinden.

Entscheidend ist daher in erster Linie, dass der Bürger mit Antragsstellung klar und deutlich zum Ausdruck bringt, welches Informationsziel er verfolgt. Der Antrag sollte so formuliert sein, dass er verständlich darlegt, welche Informationen der Bürger von der Behörde verlangt. Es kommt also weniger darauf an, den



Schwerte, den 01.11.2024



genauen Paragraphen zu zitieren, als darauf, dass das Informationsbegehren inhaltlich präzise und nachvollziehbar ist. Die Klageerwiderung selbst lässt deutlich erkennen, dass problemlos zwischen Informationen und Umweltinformationen unterschieden werden kann. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG z.B. muss der Antrag (lediglich) erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Weitere Voraussetzungen sind nicht zu fordern und ergeben sich auch nicht aus dem Gesetz. Allein aus der Tatsache, dass der rechtsunkundige Bürger einen bestimmten Paragraphen zitiert, beschränkt dieser keinesfalls automatisch sein Antragsbegehren.

Hätten Zweifel bestanden, wäre die Behörde verpflichtet gewesen, einen sachdienlichen Hinweis zu erteilen, und zwar vor der Ablehnung. Ein solcher Hinweis dient dazu, dem Bürger zu ermöglichen, seinen Antrag entsprechend zu präzisieren oder zu ergänzen, um sein Informationsziel klar zu definieren. Dadurch würde sichergestellt, dass keine formalen Hürden den Zugang zu den begehrten Informationen unnötig erschweren. Einen solchen vorangestellten Hinweis vermag der Unterzeichner allerdings nicht zu erkennen. Überdies ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde die Kläger bei einem bereits gestellten Antrag erneut einen inhaltlich teildentischen Antrag stellen müssen. Der Hinweis auf etwaige -separat zu entscheidende Gebührenfolgen einer Antragstellung – können nicht ansatzweise überzeugen.

Zur Sache:

2. Betriebszeiten

Die Stadt Fröndenberg hatte erklärt, dass es keine festgelegten Betriebszeiten gäbe, da die Nutzung der Grundstücke auf Dauer angelegt sei.

Die Kläger verlangen allerdings Auskunft über die der Projektplanung und Wirtschaftlichkeitsplanung zugrunde gelegten Betriebszeiten der eingeplanten Unternehmen für das Gewerbegebiet Schürenfeld. Dabei geht es den Klägern darum zu verstehen, welche zeitlichen Rahmenbedingungen definiert wurden, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die betriebliche Nutzung des Gewerbegebiets sicherzustellen. Schließlich geht es um geschätzte Gewerbesteuererinnahmen. Es könnten Unternehmen mit unterschiedlichen Betriebsmodellen zugrunde gelegt werden. Ein wichtiger Punkt, der hierbei berücksichtigt werden muss, ist, ob z.B. Unternehmen Schichtbetrieb oder normale Tagesöffnungszeiten Gegenstand der Planung sind. Unternehmen

im Schichtbetrieb nutzen ihre Einrichtungen rund um die Uhr, was zu höheren Betriebskosten, aber auch zu einer besseren Ausnutzung der Ressourcen führen kann. Diese Betriebszeiten können die Rentabilität und die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts deutlich beeinflussen. Im Gegensatz dazu haben Unternehmen mit normalen Tagesöffnungszeiten eine begrenzte Betriebsdauer, was zwar geringere Betriebskosten mit sich bringt, aber auch eine geringere Auslastung der Ressourcen zur Folge haben kann. Diese Unterschiede beeinflussen direkt die Planung und die wirtschaftlichen Berechnungen für das Gewerbegebiet. Die Festlegung der Betriebszeiten in der Planung ist daher von entscheidender Bedeutung, um die tatsächliche Nutzungsintensität und die wirtschaftlichen Auswirkungen realistisch einschätzen zu können. Der Unterschied in den Auskunftsanforderungen besteht darin, dass die Projektplanung die übergeordnete organisatorische und technische Planung der gesamten Projektentwicklung beinhaltet, während die Wirtschaftlichkeitsplanung spezifisch auf die wirtschaftlichen Aspekte und die Rentabilität des Projekts abzielt. Die Betriebszeiten spielen eine zentrale Rolle, da sie direkte Auswirkungen auf den Betrieb und die Rentabilität der im Gewerbegebiet ansiedelnden Unternehmen haben. Die Kläger möchten daher die Betriebszeiten kennen, um festzustellen, ob die Planungen realistisch und wirtschaftlich tragfähig sind. Die präzise Angabe der Betriebszeiten ist außerdem notwendig, um abzuschätzen, wie die Nutzung der Grundstücke im Laufe der Zeit erfolgt und ob diese Nutzung mit den wirtschaftlichen Zielen des Projekts übereinstimmt.

3. Unterlagen

Der Bürger kann im Rahmen des Informationsanspruchs auch Einsicht in Unterlagen oder Abschriften erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch ist nicht auf Auskunft beschränkt; er kann sich auch auf Akteneinsicht in der Behörde erstrecken. Die Logik hinter dem beschriebenen Informationszugang ergibt sich aus dem Prinzip der Transparenz und dem Recht auf Zugang zu Informationen. Das Ziel dieser Regelungen ist es, den Bürgern eine informierte und nachvollziehbare Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Dies ist auch für die Berücksichtigung widerstreitender Interessen von Bedeutung.

Liegt kein Ausnahmetatbestand vor, hat die zum Zugang verpflichtete Stelle zunächst zu prüfen, ob dem Zugangsanspruch durch Schwärzen oder

Abtrennen der betroffenen personenbezogenen Daten entsprochen werden kann.

Vgl. Tege, in: Fluck/Fischer/Fetzner (Hrsg.), Informationsfreiheitsrecht, Kommentar, Bd. 2 (Stand: Juni 2020), § 9 IFG NRW Rn. 15.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8. März 2021 – 20 K 4117/19 –, Rn. 54 - 58, juris

Diese Prüfung ist von der Beklagten noch nicht einmal in Erwägung gezogen worden. Und es ist möglich, bei Immobilienkaufverträgen durch Schwärzen oder Abtrennen der betroffenen personenbezogenen Daten dem Informationsanspruch zu entsprechen. Denn es kommt den Klägern nicht auf die Person, sondern auf das Grundstücksgeschäft als solches an. Im Kontext, insbesondere bei Informationen über öffentliche Projekte, ist der Zugang zu Verkaufsinformationen und Erlösen ein wichtiger Bestandteil der Transparenz und Rechenschaftspflicht. Dies ist auch im vorliegenden Fall relevant, wo die Kläger Auskunft über die Betriebszeiten und wirtschaftliche Tragfähigkeit eines geplanten Gewerbegebiets verlangen. Der Zugriff auf solche Informationen ermöglicht eine fundierte Beurteilung der wirtschaftlichen Planungen und deren Realisierbarkeit.

4. Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Behauptung der Kommune, dass sie nicht im Besitz der Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Umsetzung des Projekts Gewerbegebiet Schürenfeld sei und nur die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna über solche Berechnungen verfüge, ist nicht glaubhaft und kommunalpolitisch kaum plausibel zu vertreten. Immerhin ist die Beklagte Mitgesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH. Obwohl die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH im Auftrag der Stadt Fröndenberg eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gewerbegebiet Schürenfeld erstellt hat, behauptet die Stadt, tatsächlich über keine entsprechenden Unterlagen zu verfügen. Das ist überraschend angesichts der Tatsache, dass die Kommune für den wirtschaftlichen Erfolg des Projekts einsteht.

Die Aussage der Kommune, dass sie nicht im Besitz der Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Umsetzung des Projekts Gewerbegebiet Schürenfeld sei, ist aus mehreren Gründen nicht plausibel. Erstens ist die Stadt Fröndenberg Mitgesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH, welche die Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Auftrag der Stadt

erstellt hat. Es ist daher schwer vorstellbar, dass die Stadt keine Kenntnis oder Besitz über diese Berechnungen hat. Zweitens wäre es kommunalpolitisch kaum vertretbar, dass die Stadt ein derart wichtiges Projekt plant und umsetzt, ohne Zugang zu den entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu haben. Diese Berechnungen sind essenziell, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Rentabilität des Projekts zu beurteilen. Drittens, die Behauptung der Stadt steht im Widerspruch zur üblichen Praxis und den gesetzlichen Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftspflicht bei öffentlichen Projekten. Die Kenntnis und Einsicht in solche Berechnungen ist daher notwendig, um fundierte Entscheidungen treffen zu können und die Bürger umfassend zu informieren. Die Beklagte wird sich wohl kaum einer Rechnungsprüfung entziehen wollen. Daher erscheint die Aussage der Kommune, über keine entsprechenden Unterlagen zu verfügen, höchst bedenklich.

Wir tragen noch einmal die Beklagte heran, diese Aussage intern auf dem Prüfstand zu stellen. Andernfalls sehen wir uns gezwungen, gegenüber dem Gericht zu beantragen, die Bürgermeisterin und den Kämmerer persönlich als Zeugen zu vernehmen.

5. Keine Sperrwirkung der §§ 3 ff. BauGB

Die Behauptung, dass ein Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW in Bezug auf solche Unterlagen ausgeschlossen sei, die Bestandteil des Auslegungsverfahrens waren, findet keine Grundlage im Gesetz. Damit würde die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitverfahren sowohl sachlich als auch zeitlich eine absolute Sperrwirkung entfalten. Das ist dem Gesetzeswortlaut aber nicht ansatzweise zu entnehmen. § 4 Abs. 2 IFG NRW erläutert nur den Spezialitätsgrundsatz. Der Spezialitätsgrundsatz bedeutet lediglich, dass spezielle Regelungen den allgemeinen Vorschriften vorgehen. Im Kontext des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) NRW bedeutet dies, dass spezielle Vorschriften über den Zugang zu Informationen Vorrang haben vor den allgemeinen Regelungen des IFG NRW. Diese spezielleren Regelungen sind aber nicht in einer vor 10 Jahren abgeschlossenen Öffentlichkeitsbeteiligung eines Bauleitverfahrens zu finden. Wenn und soweit wäre allenfalls § 5 Abs. 4 IFG NRW maßgeblich, wenn die geforderten Unterlagen vorlägen, was aber nicht der Fall ist. Überdies stellt die vor 10 Jahren abgeschlossene Öffentlichkeitsbeteiligung keine allgemein zugängliche Quelle dar.

Die Einwendungen sind abwegig.

Nach alledem ist die Klage begründet und dieser stattzugeben.



Rechtsanwalt